Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 45. Mittwochs, den 16. Mai **1838.**

Literarisches Eigenthum dramatischer Schriftsteller und Uebersetzer.

(Aus der Breslauer Zeitung.)

Herr D. Bärmann hat seiner Uebersetzung des Bulwer'schen Dramas: die Herzogin de la Valliere. Zwickau 1837. S. 185, Folgendes beigefügt: „Ich erkläre hiermit vor Gott, vor den allgemeinen Menschenrechten und vor den Zeitgenossen allen, jeden Theaterprincipal im Deutschen Lande, der dies mein Drama, so wie jedes andere von mir im Druck erschienene und von ihm nicht bereits im Manuscript honorirte Bühnenstück, ohne sich zuvor als Mann vom Fach, von Ehre und Gewissen mit mir zu verständigen, zu berechnen und abzufinden, zur Aufführung bringt, oder unter seiner Autorität zur Aufführung bringen läßt, für einen literarischen Schwindler, Schleichhändler und Gewaltthätler, dessen Namen und Aufenthaltsort ich gehörig veröffentlichen und den selbst ich der Verachtung der Zeitgenossen gebührend zu überantworten wissen werde." Nach dem Gesetz vom 11. Juli 1837, §. 32, ist die öffentliche Aufführung eines dramatischen Werks unbedingt erlaubt, wenn es durch den Druck veröffentlicht worden. Darf dies mit der Bärmann'schen Uebersetzung im Preußischen auch geschehen, oder schützt ihn und jeden dramatischen Schriftsteller und Uebersetzer, der seiner Druckschrift die Protestation gegen die Aufführung ohne Honorarzahlung beifügt, gegen dies Gesetz? Die Meinungen scheinen getheilt, und es möchte eben nicht leicht werden, sich darüber zu verständigen; richterliche Entscheidungen dürften schwerlich conform sein. Unser Gesetz und der Bundestagsbeschluß vom 2. April 1835 erkennen jedes literarische Eigenthum, also auch die Uebersetzung eines Dramas unbedingt an, und verbieten den Nachdruck, womit auch unerlaubte, nicht honorirte Bühnendarstellung verboten wird. Ob es wirklich für den Schriftsteller ein solches in seinen Druckschriften fortbestehendes literarisches Eigenthum giebt, und es juridisch erweislich ist? — was ich mit Griesinger (der Büchernachdruck, Stuttgart 1822, gegen Schmid, der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und Politik Jen. 1823), Fichte, Fries, Krug noch bezweifle, für meine Schriftstellerperson auch darauf, was Vergangenheit und Zukunft betrifft, gern verzichte, ist hier ganz gleichgültig; es ist gesetzlich anerkannt und das Anerkenntniß scheint auf die Kant'sche, aus dem Mandat-Recht entnommene Deduction (Rechtslehre, Ausgabe 1777, S. 128) gegründet zu sein, gegen die viel Erhebliches eingewandt ist und werden kann, die Annahme eines selbstständigen Eigenthumsrechts des Verlegers damit auch schwer zu vereinigen sein möchte. Sei dem aber, wie ihm wolle, so steht mit dem Anerkenntnisse des Schriftstellereigenthums in jedem gedruckten Werke die unbedingte Erlaubniß zur Bühnen-Darstellung ohne Einwilligung des Dichters oder befugten Uebersetzers schon überhaupt im Widerspruche, noch weit mehr aber, wenn seinem Werke eine Protestation, wie die Bärmann'sche vor- oder beigedruckt ist. Das Französische Gesetz von 1791, bestätigt im Code pénal, Artikel 428, 429, und die neueste Verordnung (conf. Rouen Code commercial. Paris 1826. pag. 690) nimmt auf diesen Umstand mit Recht gar keine Rücksicht und bestimmt durchaus consequent: „Les ouvrages des auteurs vivans ne pourront être représentés sur aucun théâtre public dans toute l'etendue de la France, sans le con-

sentiment formel et par ecrit des Auteurs, sous peine de confiscation du produit total des représentations au profit des auteurs. Selbst diejenigen Publicisten, welche den Nachdruck ohne positives Verbotgesetz wohl unbillig, aber dem strengen Recht nicht entgegen erklären (Klüber's öffentl. Recht §. 505, S. 688 u a. m.), sind meiner Meinung, und legen solcher den Erwerb des Eigenthums eines Druckwerks einschränkenden Clausel volle rechtliche Wirkung bei, dergestalt, daß sie zur Verfolgung des Nachdruckers sogar ohne gesetzliches Verbot vollkommen genüge und die Stelle der Privilegiums vertrete, weshalb sie denn diese Clausel als allgemeines Schutzmittel dagegen empfehlen. (Klüber's Bundes-Acten, Band 4, S. 24 ff.) Der H. Dr. Hitzig (das Preuß. Gesetz vom 11. Januar 1837, S. 97 ff.) mag wohl seine Gründe gehabt haben, von der schärferen Erörterung dieser Frage im Texte zu abstrahiren, was er aber in den Anmerkungen S. 99—106 anführte, beweist die Richtigkeit jener Meinung, wie ich glaube, vollkommen, und sie allein nur läßt sich auch — wozu hier kein Platz ist — mit voller juridischer Consequenz durchführen. Vorzüglich das Hoftheater in Wien hat ihr gemäß (S. Vorwort zu Pannasch Alboin. Günz 1835) alle gedruckte Stücke, welche sie zur Aufführung bringt, jederzeit auf das Ehrenvollste honorirt. Das Bulwer'sche Drama hat auch ein H. A. von Ezarnowsky kürzlich metrisch übersetzt. (Aachen und Leipzig 1837.) Hat er nicht, wie Bärmann, protestirt, so findet die Erlaubniß zur Bühnendarstellung nach §. 32 unseres Gesetzes für diese Uebersetzung allerdings volle Anwendung. Es versteht sich auch von selbst, daß jeder Theaterunternehmer sich unter Beachtung der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes eine besondere manuscriptliche, oder gedruckte Uebersetzung des englischen Originals, mit Benutzung der beiden bereits vorhandenen Uebertragungen, anfertigen und aufführen zu lassen befugt und überdies auf vielfache Weise die Bärmann'sche und ähnliche Protestationen zu umgehen im Stande ist. Darauf kommt es jedoch nicht an; es ist hier nur vom Princip, und zwar um so mehr die Rede, als dem Bärmann'schen Beispiel schon mehre dramatische Dichter und Uebersetzer mit ausdrücklichen, ihren Druckwerken beigefügten Protestationen gefolgt sind. Der Unterschied zwischen schriftstellerischem Eigenthum des dramatischen Dichters und seines Uebersetzers — worauf sich Einige, die anderer Meinung sind, beziehen — ist rechtlich unbegründet. (W. A. Kramer die Rechte der Schriftsteller und Verleger. Heidelberg 1827, S. 100—103.) Auch die Uebersetzung ist ein oft sehr schwieriges Product der geistigen Thätigkeit, als solches selbstständiges Geisteswerk, und volles literarisches, durch das Gesetz geschütztes Eigenthum des Uebersetzers. Das Verlagsrecht betreffend, sind Uebersetzungen schon nach den Bestimmungen des Landrechts I. 11. §. 1027 als wirklich neue Schriften anerkannt.

Dr. Grattenauer.

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Dörffling.

Bekanntmachungen.

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[2424.] Statt Wahlzettel

Folgende Werke werden wir im Juni d. J. nur auf Verlangen pro novitate verschicken:

Schmidt, Hofzahnarzt, theoretisch-praktische Anleitung zur Zahnarzneikunst. Ein Leitfaden für angehende Zahnärzte. gr. 8. 13 Bogen und 22 lith. Tafeln. geh. circa 2 rß.

Stromeyer, L. Dr. u. Hofchirurg, orthopädische Erfahrungen und Operationen. gr. 8. circa 15 Bogen und 8 lith. Taf. geh. circa 2 rß.

Verlag der Helwing'schen Hofbuchhandlung in Hannover.

[2425.] Zur Nachricht.

Unter der Presse befinden sich und erscheinen baldigst:

Ludwig Tieck's gesammelte Novellen. Vermehrt und verbessert. 5—8. Bd.

Wir bitten uns gefälligst anzuzeigen, wie viel zur Fortsetzung wir senden sollen.

Breslau, 8. Mai 1838.

Josef Max u. Komp.

Anzeigen neuer und älterer Bücher, Musikalien u. s. w.

[2426.] Das 15. Heft der

Malerischen Wanderungen am Rhein

ist unterm 29. April expedirt worden, Das 16. u. letzte Heft, nebst Titeln und Registern, wird unmittelbar nach der Messe an alle Handlungen versandt, welche abgerechnet und saldirt haben.

Carlsruhe.

Creuzbauer'sche Buch- und Kunsthandlung.

[2427.] Bei mir ist so eben erschienen:

Zwölf Predigten von Franz Schorch, Diakonus in Radeburg bei Dresden. 8. 12 Bogen weiß Druckpap. geh. 18 ggr. ord.

Da die Schrift pro nov. nicht versendet wird, so bitte ich die Buchhandlungen, besonders Sachsens, die sich Absatz versprechen, nach ihrem muthmaßlichen Bedarfe à Cond. zu verlangen.

Greiz, 12. Mai 1838.

C. H. Henning.

[2428.] In Baumgärtner's Buchhandlung zu Leipzig ist so eben erschienen und an alle Buchhandlungen verschickt worden:

Allgemeines ökonomisch-technologisches
Kunst- und Gewerbe-Lexikon.

Ein reichhaltiges Magazin
der
wichtigsten, nützlichsten und anwendbarsten Entdeckungen und Erfindungen
in der
Haus- und Landwirthschaft, so wie in den Künsten und Gewerben.

Zur Aushülfe
in allen Fällen, wo Rath und Hülfe wünschenswerth ist.

Für Haus- und Landwirthe, Künstler und Gewerbtreibende aller Art gesammelt und zu leichterer Auffindung der Gegenstände alphabetisch geordnet
von
Dr. Theodor Thon,
außerord. Professor an der Universität Jena, ꝛc.

1. Lieferung 6 Bogen zweispaltig gedr. in gr. 8. Preis 8 gr.

Das ganze Werk wird aus 9 bis 10 Lieferungen bestehen, die von 6 Wochen zu 6 Wochen ausgegeben werden.

[2429.] Bei Wilh. Gottl. Korn in Breslau erschien und steht auf Verlangen à cond. zu Diensten:

Pohl, K., Lesebuch der polnischen Sprache für Schulen, nebst einem Wortregister. gr. 8. 18¾ Bogen. 16 gr. ord.

[2430.] 8. Verzeichniß einiger Artikel, welche durch das (Joachim'sche) Antiquarium für Literatur u. Kunst in Leipzig, für annehmliche Gebote, einzeln abgelassen werden sollen. (Vergl. Börsenbl. 1838, Nr. 10, 15, 18, 31, 34, 36 u. 41.)

Ideal menschlicher Schönheit oder d. schönste weibliche u. männliche Form. Mit 3 keroplastischen Figuren.

v. Jacquin, 32 Beiträge z. Gesch. d. Vögel. M. 19 illum. Kupfern.

Cramer, Abbild. d. Schmetterlinge aus Asia, Afrika und Amerika v. Happe. 3 Hefte. M. 24 illum. Kupf.

Silesiae theatrum etc. in 5 Blättern.

Müller, Samml. russischer Geschichten. 5 Bde.

Abbildung d. Hungarischen Edlen Bandaristen, wie sie 1790 bei d. Landestage in Ofen u. Pesth ꝛc. aufgezogen sind. M. 27 illum. Kupf.

Bloemaart, de Teekenkunde in 24 Plaaten etc. Amsterd. 1800.

(Ridiger), sächs. Merkwürdigkeiten ꝛc. Leipz. 1724.

Häberlin, Staatsarchiv ꝛc. 62 Hefte.

Hindenburg, Archiv d. reinen u. angewandten Mathematik. 1. bis 11. Heft. 1794—1800. Mit Kupf.

Hoffmann, vegetabilia cryptogama. c. 8 tab. aen.

Buttler's Hudibras v. Soltau. M. 10 Kupfern. gr. 8. Velinpapier.

Gilibert, exercitia phytologica quibus omnes plantae europaeae etc. 2 vol. c. 103 tab. aen.

v. Geer, Abhandl. z. Gesch. d. Insekten v. Göze. 1. Thl. M. 37 Kupf.

Veteris Latii antiquitatum amplissima collectio, in qua praeter ea, quae hactenus vulgata sunt, urbes, villae, templa, balnea, pontes, piscinae, sepulcra, statuae aut earum saltem rudera et fragmenta describuntur et plusquam 140 tab. aen. graphice incisis delineata exhibentur. 2 vol. Fol. Rom. 1776.

Busch, Handb. d. Erfindungen. 8 Bände. 8. 1795—98.

— dasselbe. Neue Ausgabe. 1 bis 6. Band. gr. 8. 1802—1812.

Tertulliani opera r. Semler. 7 vol.

Sejournant, dictionnaire espagnol-françois et latin. 2 vol.

[2431.] Zur Einlösung gegen 10 ℛ. liegt in der Weygand'schen Buchhandlung in Leipzig bereit:

Verzeichniss der politischen und wissenschaftlichen Zeitschriften, welche in Deutschland und den angrenzenden Ländern erscheinen, für buchhändlerische Zwecke zusammengestellt. 8 Bogen in grösstem 4.

☞ Da mehre der Herren Commissionaire die Einlösung der durch Subscription bestellten Exemplare verweigern, so bitte ich die Herren Subscribenten, dieses Verzeichniß nochmals gegen baar zu verlangen.

Leipzig, d. 15. Mai 1838.

J. M. Gebhardt aus Grimma.

[2432.] Die 12. Lieferung der Handlungs-Encyklopädie wird in den nächsten Tagen an diejenigen Handlungen expedirt werden, die ihren Verbindlichkeiten gegen uns nachgekommen sind.

Reichenbach, den 12. Mai 1838.

Schumann u. Comp.

[2433.] 6. Verzeichniß einiger Bücher, welche sich für Leihbibliotheken eignen und im Central-Comptoir für Literatur ꝛc. in Leipzig zu haben sind. (Vergl. Börsenbl. 1838 Nr. 17, 20, 26, 33 u. 40.)

Lidie, oder Gesch. e. unglückl. Mädchens. 18 gr.
Eduard u. Amanda. Eine Familiengesch. Seitenstück zu Rudolph und Julie v. Lafontaine. 2 Bde. 1 rthl 16 gr.
Margarethe Gräfin v. Hennegau. Eine Gesch. a. d. mittl. Zeit. M. Kupf. 1 rthl 8 gr.
Der Sturm od. d. Liebe im Thale. M. Kupf. 20 gr.
Elise, od. Bekenntnisse e. Buhlerin ꝛc. 1 rthl 8 gr.
Der Zauberwald od. d. Wetterhahn am Geisterthurm. 20 gr.
Ludwig v. Lohra, od. Lindenbach's wandernde Urmutter. Sage grauer Vorzeit. M. Kupf. 1 rthl.
Erzählungen aus der Urwelt. M. Kupf. 1 rthl.
Spies, Biographien d. Kinder-Mörder. Aus gerichtl. Acten gezogen ꝛc. M. Kupf. 1 rthl 4 gr.
Gesch. d. Miß Jenny Mak Rea od. d. unglücklichen Folgen d. Liebe. Eine Erzähl. a. d. Zeiten des amerikan. Freiheitskrieges. M. Kupf. 10 gr.
Orfeuil u. Julie. Nach d. Französ. d. Louise St. Leon v. K. L. M. Müller. 3 Bde. 3 rthl 12 gr.
Rosamire. M. Vig. 18 gr.
Irrungen (v. Benedikte Naubert). 18 gr.
Der Farospieler Eduardo Conte di Passaro. 2 Bände. 1 rthl 8 gr.
Die Familie Zederström. Nach d. Engl. von Luise Mahlmann. M. Kupf. 1 rthl 4 gr.

Neue Auflagen.

[2434.] Schübler, Prof. G., Grundsätze der Agricultur-Chemie in näherer Beziehung auf land- und forstwirthschaftliche Gewerbe. Zweite Auflage, durchgesehen und verbessert von K. L. Krutzsch, Professor der Akademie der Forst- und Landwirthschaft zu Tharand. Zwei Theile. 1. Theil enthält die Agriculturchemie mit einer Kupfertaf. gr. 8. br. Preis 2 Thlr. Der 2. Theil, die Agronomie enthaltend, ist unter der Presse. Obiger Preis versteht sich fürs vollständige Werk, welches nicht getrennt wird.

Dr. Caspari's homöopathischer Haus- und Reisearzt. Ein unentbehrliches Hülfsbuch für Jedermann, insbesondere für alle Hausväter, welche auf dem Lande, entfernt von ärztlicher Hülfe, wohnen, um sich dadurch ohne dieselbe in schnell entstandenen Krankheitsfällen für den Augenblick selbst helfen zu können. Herausgegeben von Dr. F. Hartmann. 6., stark vermehrte und verbesserte Auflage. 254 Seiten in gr. 8. br. Preis 16 Gr.

Baumgärtner's Buchhandlung
in Leipzig.

[2435.] **Vom Liedersegen,**

Gesänge für Canto, Alto, Tenore und Basso, mit Begleitung des Pianoforte, ad libitum,

zum Besten eines Fonds für wohlthätige Zwecke,

vom Unterzeichneten herausgegeben, ist die Partitur des III. Heftes erschienen, und bei Hrn. Fr. Hofmeister in Leipzig, Herrn T. Trautwein in Berlin, und andern soliden Musikhandlungen zu 20 gr. Ladenpreis zu erhalten.

Die Ausgabe in Stimmen wird nächstens erfolgen.

Naumburg, den 10. Mai 1838.

Carl Overweg.

[2436.] **Herabgesetzter Preis.**

C. J. Linderer, Lehre von den gesammten Zahnoperationen, 8. mit 12 Lithographien in 4., welches Werk im Selbstverlag des Verfassers bisher 2 rthl netto gekostet, ist jetzt, da ich den Verlag an mich gekauft habe, von mir für 1 rthl. netto zu beziehen.

Berlin, Mai 1838.

Aug. Hirschwald.

Gesuche von Büchern, Musikalien u. s. w.

[2437.] Carl Armbruster sucht und bittet um Zusendung pr. Post:

1 Aikin, Königin Elisabeth und ihr Hof. 2 Thle. gr. 8. Halberstadt, Brüggemann 1819.

Zurückverlangte Bücher u. s. w.

[2438.] **Wiederholt keine Disponenda!!**

von

Haas, Staatsbürgerthum der Juden.
Bissing, Verfassungsrecht.

Mit beiden muss ich gleich nach der Messe selbst rein abrechnen, und kann deshalb später kein Exemplar zurücknehmen.

Frankfurt a. M.

Carl Koerner.

Vermischte Anzeigen.

[2439.] Da ich die Messe nicht persönlich besuche, so wird Herr Leopold Voß in Leipzig abermals die Güte haben, Zahlungen für mich zu empfangen und zu leisten, und habe ich denselben heute in den Stand gesetzt, alle Saldi für mich ohne Uebertrag zu berichtigen. Wo ich Gegenrechnung habe, und mich bis heute noch ohne Remittenden- oder Disponenden-Angabe befinde, da soll die Rechnung regulirt werden, sobald ich dazu von den betreffenden Handlungen in den Stand gesetzt werde.

Wer mir schuldet, den ersuche ich höflichst, sich gleichfalls mit der Zahlung pünktlich einzuhalten und mich mit Saldo-Ueberträgen gänzlich zu verschonen.

Braunschweig, 10. Mai 1838.

Schenk'sche Kunsthandlung.
C. W. Ramdohr.

Druck von B. G. Teubner. Commissionair: Adolf Frohberger.